

BESCHLUSSVORSCHLÄGE ZU DEN TAGESORDNUNGSPUNKTEN

TOP 1: Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses samt Lagebericht, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht, des konsolidierten Corporate Governance Berichts, des konsolidierten nicht-finanziellen Berichts, des Vorschlags für die Gewinnverwendung sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025.

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich. Der Jahresabschluss 2025 ist bereits vom Aufsichtsrat gebilligt und damit festgestellt worden.

TOP 2: Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns.

In Hinblick auf das zwischenzeitig angekündigte Übernahmeangebot der Dai Nippon Printing Co., Ltd, dessen Angebotspreis zehn (10,00 €) Euro je Aktie cum Dividende beträgt, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat, abweichend vom Gewinnverwendungsvorschlag des Vorstandes, wie enthalten im Jahresabschluss vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

„Der im Jahresabschluss der AUSTRIACARD HOLDINGS AG zum 31.12.2025 ausgewiesene Bilanzgewinn in Höhe von EUR 8.854.357 wird zur Gänze auf neue Rechnung vorgetragen.“

TOP 3: Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2025.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

„Sämtlichen im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Mitgliedern des Vorstands der AUSTRIACARD HOLDINGS AG wird für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2025 die Entlastung erteilt.“

TOP 4: Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

„Sämtlichen im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats der AUSTRIACARD HOLDINGS AG wird für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2025 die Entlastung erteilt.“

TOP 5: Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2026.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

„Auf Basis der Empfehlung und in Übereinstimmung mit der Präferenz des Prüfungsausschusses wird Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss und Lagebericht sowie für den Konzernabschluss und Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2026 bestellt.“

TOP 6: Beschlussfassung über den Vergütungsbericht für den Vorstand und Aufsichtsrat.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

„Der Vergütungsbericht für den Vorstand und den Aufsichtsrat, wie auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich gemacht, wird hiermit beschlossen.“

Begründung:

Der Vergütungsbericht ist diesem Beschlussvorschlag als Anlage ./1 angeschlossen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft haben gemäß § 78c und § 98a Aktiengesetz (AktG) einen Vergütungsbericht für die Bezüge der Mitglieder des Vorstands sowie des Aufsichtsrats aufzustellen. Der Vergütungsbericht ist eine Information an die Aktionär:innen über die Vorstands- und Aufsichtsratsvergütung und ist jedes Jahr der ordentlichen Hauptversammlung zur Abstimmung vorzulegen. Die Abstimmung in der Hauptversammlung hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78d Abs 1 AktG).

Dieser Vergütungsbericht wurde gemeinsam vom Vorstand und Aufsichtsrat erstellt. Er wurde vom Nominierungs- und Vergütungsausschuss des Aufsichtsrats geprüft und der Aufsichtsrat hat in der Sitzung vom 07.05.2026 den Vergütungsbericht 2025 für die Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gemäß § 78c iVm § 98a AktG verabschiedet.

TOP 7: Beschlussfassung über die Vergütungspolitik für den Vorstand und den Aufsichtsrat.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

„Die Vergütungspolitik für den Vorstand und den Aufsichtsrat der AUSTRIACARD HOLDINGS AG wird hiermit beschlossen.“

Begründung:

Der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft hat die Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gemäß § 78a iVm § 98a AktG aufzustellen (Vergütungspolitik). Die Vergütungspolitik ist der Hauptversammlung gemäß § 78b Abs 1 AktG mindestens in jedem vierten Geschäftsjahr sowie bei jeder wesentlichen Änderung zur Abstimmung vorzulegen. Die Abstimmung hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar. Die Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats wurden zuletzt in der ordentlichen Hauptversammlung der AUSTRIACARD HOLDINGS AG am 24.06.2025 beschlossen.

Der Aufsichtsrat hat die Vergütungspolitik zwischenzeitig überarbeitet und legt sie nun der Hauptversammlung zur Abstimmung vor.